

## Nachgefragt: Das Verwickelte mit dem Erben

— aus „informiert!“ Weihnachten 2015, herausgegeben von Anthropoi Selbsthilfe —

Der Fall:

„Meine Tochter Renate B. lebt seit vielen Jahren mit einer sogenannten geistigen Behinderung in einem anthroposophischen LebensOrt. Die Kosten dort werden vom Landschaftsverband getragen.“

Nun ist vor drei Wochen ihr Patenonkel verstorben. Er hat Renate B. in seinem Testament mit einem unbeschränkten Erbanteil von 50.000 Euro bedacht.

Die Fragen:

Kann Renate das Geld für sich behalten und für Urlaubsreisen oder persönliche Anschaffungen in den kommenden Jahren ausgeben? Oder kann Renate die Hälfte des Geldes dem Förderverein der Freunde und Angehörigen des LebensOrts als Zuschuss für geplante Seniorentagesstätte übertragen?

Die Antwort:

Renate B. lebt in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe. Die hierdurch entstehenden Kosten werden vom Landschaftsverband als Träger der Sozialhilfe immer nur nachrangig gewährt. Das heißt, dass Renate B. zunächst ihr Einkommen und Vermögen einsetzen muss, um die Kosten zu bezahlen, die ihr durch das Leben in der Einrichtung entstehen. Nur wenn ihr Einkommen oder ihr Vermögen hierzu nicht ausreichen oder aufgebraucht sind, hat sie einen Anspruch auf Sozialhilfe in Form der Eingliederungshilfe.

Erbt sie nun als Bezieherin von Eingliederungshilfe einen Geldbetrag, nachdem der Antrag auf Sozialhilfe vor Jahren gestellt worden ist, so ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts das Erlangte als Einkommen zu bewerten, das in voller Höhe für den eigenen Lebensunterhalt einzusetzen ist. Ein Schonbetrag kann in diesem Fall nicht eingehalten werden. Reicht das Erbe für die Bezahlung des Pflegesatzes für eine längere Zeit, so wird der Kostenträger seine Leistungen einstellen. Ihre Wiederaufnahme kommt erst in Betracht, wenn das Ererbte im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung für die Bezahlung des Pflegesatzes verbraucht worden ist. Hierauf wird die Erbin bzw. ihr gesetzlicher Betreuer durch die Sozialbehörde i.d.R. auch ausdrücklich hingewiesen. Gibt Renate B. dennoch das Erlangte selbst oder mit Hilfe des Betreuers großzügig aus und beantragt dieser deshalb vorzeitig erneut Eingliederungshilfe, so müssen beide damit rechnen, dass die Leistungen für den Lebensunterhalt von Renate B. auf das Unerlässliche eingeschränkt werden. Der Kostenträger wird auch Schadensersatzansprüche gegen den Betreuer geltend machen, wenn dieser an den Ausgaben beteiligt war.

Für Renate B. bedeutet dies, dass sie weder großzügig Reisen unternehmen noch Anschaffungen tätigen kann, die sie sich ohne die Erbschaft nicht hätte leisten können. Genau so wenig kann sie Geld verschenken oder spenden. In diesem Fall kann der Kostenträger das Geschenkte zusätzlich innerhalb einer Frist von zehn Jahren vom Förderverein zurückverlangen.

Es ist deshalb dringend zu raten, frühzeitig mit Großeltern, Paten oder anderen nahestehenden Menschen das Gespräch zu suchen, die im „Verdacht“ stehen, einem Menschen mit Hilfebedarf im Testament zu bedenken, der Leistungen der Sozialhilfe bezieht. In diesem kann auf die

vorstehenden Probleme hingewiesen und die Chancen und Möglichkeiten eines sogenannten Behindertentestaments erklärt werden.

— Wenn dort dann mit Vor- und Nacherbschaft gearbeitet wird, könnte auch ein gemeinnütziger Verein wie z.B. ein Förderverein, eine Angehörigenvertretung oder Anthropoi Selbsthilfe als Nacherbe mit bedacht werden. —

*RA Hilmar von der Recke*